

Reglement für die Subkommission Lehre in der Zahnmedizin (SZM) an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern

vom 1. August 2016

Die Fakultätsleitung der Medizinischen Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 5 und 6 des Reglements vom 1. August 2014 mit Änderungen vom 8. Juli 2015 über die Organisation der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (Fakultätsreglement, FaR Med),

beschliesst:

ZUSAMMENSETZUNG

Art. 1 ¹ Der Subkommission Lehre in der Zahnmedizin gehören an

- a. die 5 Klinikdirektorinnen bzw. -direktoren (inklusive geschäftsführender Direktorin bzw. geschäftsführendem Direktor) und die Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter,
- b. die Leiterinnen bzw. Leiter der Ressorts Qualitätssicherung, Ausbildung, Weiterbildung, Fortbildung, Forschung und Dienstleistung, sofern nicht identisch mit Klinikdirektorinnen bzw. Klinikdirektoren und sofern nicht bereits als Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter vertreten,
- c. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder der assoziierten Professorinnen bzw. Professoren, sofern nicht bereits als Ressortleiterinnen bzw. Ressortleiter vertreten, des Assistentenverbandes sowie der Studierenden,
- d. die Stabschefin bzw. der Stabschef.

² Die Subkommission für die Lehre Zahnmedizin entspricht dem erweiterten Direktorium der Zahnmedizinischen Kliniken.

³ Die Ressortleiterin bzw. der Ressortleiter Ausbildung hat den Vorsitz.

⁴ Die Vizedekanin bzw. der Vizedekan Masterstudium Humanmedizin kann zu Traktanden zum Thema Ausbildung an Sitzungen der Subkommission eingeladen werden.

AUFGABEN

Art. 2 ¹ Die Subkommission für die Lehre Zahnmedizin formuliert für das Studium der Zahnmedizin die Ausbildungsziele, plant die Struktur und gegebenenfalls Reform des Ausbildungs-

curriculums einschliesslich Assessment und legt Umfang und Ziele der Evaluation der Lehre in der Zahnmedizin fest.

² Die Subkommission für die Lehre Zahnmedizin ist verantwortlich für die fakultären Aufgaben im Bereich der Selbstevaluation der Lehre in der Zahnmedizin.

³ Die Subkommission für die Lehre Zahnmedizin setzt das Ressort Ausbildung für die operative Koordination und Entwicklung der Ausbildung sowie der Evaluation ein.

⁴ Bei der Planung und der praktischen Organisation der Ausbildung die Subkommission Lehre Zahnmedizin mit der Studienleitung Zahnmedizin - zuständig für die Organisation des Studiengangs Zahnmedizin - zusammen.

⁵ Die Subkommission für die Lehre Zahnmedizin wählt den Ressortleiter Ausbildung und bestimmt dessen Aufgaben und Kompetenzen.

⁶ Die Subkommissionen Lehre Zahnmedizin erstattet dem Ausschuss für Lehre jeweils zu Beginn des akademischen Jahres Bericht über ihre Aktivitäten.

⁶ Für Entscheidungen, die übergeordnet das gesamte Curriculum Zahnmedizin betreffen, oder die dem Fakultätskollegium unterbereitet werden müssen, ist der Ausschuss für Lehre zuständig.

TRAKTANDENLISTE UND UNTERLAGEN

Die Traktandenliste und die der Behandlung der Geschäfte dienenden Unterlagen werden den Mitgliedern der Subkommission Lehre in der Zahnmedizin spätestens 5 Tage vor der Sitzung zugestellt.

BESCHLUSSFASSUNG

Art. 3 ¹ Die Subkommission Lehre Zahnmedizin ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst.

³ In Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder der Subkommission Lehre Zahnmedizin.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

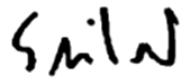
⁵ Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei in diesem Fall für das Zustandekommen des Entscheids Einstimmigkeit erforderlich ist.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 4 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultätsleitung in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente.

Bern, 7. Oktober 2015

Im Namen des Ausschusses für Lehre
Der Vorsitzende:



Prof. Dr. Christian Seiler, Vizedekan Lehre Masterstudium

Von der Fakultätsleitung genehmigt:

Bern, 5. Juli 2016

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli